

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/309 vom 20. August 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_309

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/309 du 20 août 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/309 del 20 agosto 2010

Regeste

Fraglich, ob Beschwerdeführer, der eine IV-Anlehre erfolgreich abgeschlossen hat, in der Lage ist, in der freien Wirtschaft eine 100%ige Leistungsfähigkeit zu erbringen. Rückweisung zur Durchführung einer BEFAS (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. August 2010, IV 2009/309).

Erwägungen

E. 1

1.1 Vorliegend angefochten ist die ablehnende Rentenverfügung vom 6. Juli 2009. Der Beschwerdeführer beantragt in erster Linie berufliche Massnahmen bzw. entsprechende weitere Abklärungen. Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, der Beschwerdeführer habe die von der IV finanzierte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Das Verfahren betreffend berufliche Massnahmen sei mit Verfügung vom 17. März 2009 formell beendet worden. Diese Verfügung sei unangefochten in Rechtskraft erwachsen. 1.2 Zwar trifft es zu, dass die Verfügung vom 17. März 2009 (act. G 5.75) unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist, doch wurde damit das Verfahren betreffend berufliche Massnahmen nicht rechtskräftig abgeschlossen. Vielmehr hält jene Verfügung einzig fest, dass der Beschwerdeführer seine ihm von der IV finanzierte Anlehre erfolgreich abschliessen konnte, was unbestrittenermassen zutrifft. Die Verfügung ist inhaltlich auf die Vergangenheit gerichtet und stellt lediglich die Beendigung der Ausbildung fest. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Beschwerdeführer damit gleichzeitig rentenausschliessend eingegliedert ist und ihm kein (weiterer) Anspruch auf berufliche Massnahmen bzw. eine Rente zusteht. Hätte die feststellende Verfügung vom 17. März 2009 diese Bedeutung, hätte sich eine weitere Verfügung betreffend Rente erübrigt. Der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin einerseits eine feststellende Verfügung betreffend eine abgeschlossene berufliche Massnahme und andererseits eine abweisende Verfügung betreffend Rente erlassen hat, kann dem Beschwerdeführer nicht entgegen gehalten werden. Vielmehr ist aufgrund seiner Vorbringen nachfolgend zu prüfen, ob er erfolgreich und rentenausschliessend eingegliedert ist.

E. 2

2.1 Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin kann der Beschwerdeführer nicht als erfolgreich eingegliedert betrachtet werden. Zwar konnte er seine Anlehre erfolgreich abschliessen und fand mit Hilfe des C.____ anschliessend Arbeit bei der Druckerei D.____ (vgl. act. G 5.60). Allerdings handelte es sich bei diesem Arbeitsverhältnis weder um eine Festanstellung, noch um eine befristete Anstellung, wie im Schlussbericht vom 12. August 2008 des C.____ festgehalten ist (act. G 5.60). Vielmehr wurde der Beschwerdeführer der

Druckerei D.____ über ein Temporärarbeitsbüro bloss für Einsätze auf Abruf vermittelt. Der vom C.____ genannte Stundenlohn von Fr. 20.-- (act. G 5.60-4) war in diesem Zusammenhang ebenfalls irreführend und unzutreffend, beinhaltete dieser doch sowohl eine Feiertags- als auch eine Ferienentschädigung, so dass der effektive Lohn lediglich Fr. 18.04 betrug (vgl. act. G 5.90) und unter dem Mindestlohn gemäss Gesamtarbeitsvertrag für die grafische Industrie lag. Das C.____ bezeichnete den Vertrag gegenüber der Beschwerdegegnerin ausdrücklich als "schlechten Vertrag" (act. G 5.61-3). Vor diesem Hintergrund kann nicht von einer erfolgreichen Eingliederung gesprochen werden. Die Beschwerdegegnerin hätte den Beschwerdeführer auch nach Abschluss seiner Anlehre weiter betreuen und ihn bei der Suche einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Stelle unterstützen müssen.

2.2 Nach Abschluss seiner Anlehre war der Beschwerdeführer, wie bereits erwähnt, ab August 2008 via Temporärarbeitsbüro bei der Druckerei D.____ tätig. Die Einsätze erfolgten jedoch nur unregelmässig. Bereits per 12. November 2008 wurde sein Einsatz beendet (vgl. act. G 5.89-2 und 5.90 f.). Ab April 2009 arbeitete der Beschwerdeführer, wiederum via Vermittlung durch ein Temporärarbeitsbüro, für die H.____. Auch hier erfolgten die Einsätze nur unregelmässig. Zudem belief sich der Stundenlohn nur noch auf Fr. 10.58 (exkl. Feiertags- und Ferienentschädigung, inkl. 13. Monatslohn; act. 1.3). Seine Bemühungen, eine Festanstellung zu finden, sind bislang gescheitert.

2.3 Während die Beschwerdegegnerin sich auf den Standpunkt stellt, der Beschwerdeführer finde aus arbeitsmarktlichen Gründen keine Festanstellung, macht dieser geltend, es sei ihm invaliditätsbedingt nicht möglich, in der freien Wirtschaft eine 100%ige Leistung zu erbringen. Zwar wurde die Beendigung des Einsatzes bei der Druckerei D.____ mit Auftragsmangel begründet (act. G 5.89-2), doch spricht bereits der tiefe Lohn dafür, dass die vom Beschwerdeführer gezeigte Leistung nicht einer 100%igen Leistungsfähigkeit entsprach. Bei den Einsätzen bei der H.____ war der Lohn des Beschwerdeführers gar noch tiefer. Der Beschwerdeführer musste diesen tiefen Lohn akzeptieren, weil die H.____, die ursprünglich an einer Festanstellung des Beschwerdeführers interessiert gewesen war, mit seinen Leistungen nicht zufrieden war und ihn andernfalls (bei höherem Lohn) nicht weiter beschäftigt hätte. Dabei beschrieb sie den Beschwerdeführer als fleissig, freundlich und willig. Er bemühe sich, die ihm aufgetragenen Arbeiten korrekt und sauber auszuführen; teilweise mache er dies gut, oft jedoch auch mit Mängeln. Er könne keine selbstständigen Arbeiten übernehmen; es müsse alles kontrolliert werden (vgl. act. G 1.6). Unter diesen Umständen erscheint es fraglich, ob der Beschwerdeführer tatsächlich in der Lage ist, in der freien Wirtschaft eine 100%ige Leistungsfähigkeit zu erbringen. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese zur Prüfung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers und zur Frage der Verwertbarkeit dieser Leistungsfähigkeit in der freien Wirtschaft eine berufliche Abklärung (BEFAS) in einer geeigneten Institution durchführt. Erst nach dieser Abklärung wird sich zeigen, ob und gegebenenfalls welche weiteren beruflichen Massnahmen erforderlich sind.

E. 3

3.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 6. Juli 2009 ist aufzuheben, und die Sache ist zu ergänzenden Abklärungen und zu anschliessender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

3.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Da die Beschwerdegegnerin unterliegt, hat sie die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

3.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im vorliegenden Fall erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Die bereits bewilligte unentgeltliche Prozessführung wird bei diesem Verfahrensausgang gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 6. Juli 2009 aufgehoben. Die Sache wird zu ergänzenden Abklärungen und zu anschliessender neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.